Satzung GRÜNE JUGEND Bielefeld

Stand: 18.11.2023

§ 1 Sitz und Name

(1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Bielefeld.
(2) Die GRÜNE JUGEND Bielefeld ist der angegliederte Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen in Bielefeld und Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen. Sie ist politisch und organisatorisch selbstständig.
(3) Die GRÜNE JUGEND Bielefeld hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND Bielefeld dürfen dem Grundkonsens der Partei und der Satzung der übergeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen.
(4) Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Bielefeld ist Bielefeld.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bielefeld kann jede natürliche Person unter 28 sein, deren Lebensmittelpunkt und/oder Wohnsitz in Bielefeld liegt und die nicht in einem anderen Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Mitglied ist.
(2) Der Eintritt erfolgt über die Landes- oder Bundesebene.
(3) Die Mitarbeit in der GRÜNEN JUGEND Bielefeld steht auch Nichtmitgliedern offen, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht sind jedoch ausschließlich Mitgliedern vorbehalten.
(4) Näheres regeln die Satzungen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbands.

§ 3 Ortsverbände

(1) Die GRÜNE JUGEND Bielefeld gliedert sich in Ortsverbände.
(2) Ortsverbände umfassen in der Regel das Gebiet der kreisangehörigen Städte und Gemeinden oder der Stadtbezirke kreisfreier Städte. Sie müssen in jedem Fall vollständig im Gebiet eines einzigen Kreisverbandes liegen. Die Kreismitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten.
(3) Ortsverbände besitzen Programm, Satzungs- und Personalautonomie.

(4) Alle Mitglieder des Kreisverbands haben aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht.
(5) Zuständig für die Anerkennung und Auflösung von Ortsverbänden ist die GRÜNE JUGEND Bielefeld.

§ 4 Organe

Die Organe der GRÜNE JUGEND Bielefeld sind die Kreismitgliederversammlung und der Vorstand, sowie die Arbeitskreise und das Social-Media-Team.

§ 5 Kreismitgliederversammlung

(1) Das höchste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND Bielefeld ist die Kreismitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
(2) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, mindestens acht Mitglieder anwesend sind, davon mindestens ein Drittel FINTA*, sowie mindestens ein Drittel Nicht-Vorstandsmitglieder sind.
(3) Sie wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. In zu begründenden Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
(4) Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens ein Mal im Jahr zusammen.
(5) Die Kreismitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
   a. Sie entscheidet über die Grundlinien der politischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND Bielefeld.
   b. Sie berät und entscheidet über eingebrachte Anträge.
   c. Sie verabschiedet den Haushalt.
   d. Sie nimmt Berichte des Kreisvorstands entgegen und entlastet ihn.
   e. Sie wählt den Kreisvorstand.
   f. Sie wählt die Rechnungsprüfer*innen.
   g. Sie beschließt und ändert die Satzung mit 2/3-Mehrheit.
(6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, alleine oder in Gruppen sowie alle Organe des Kreisverbands.
(7) Inhaltliche Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, der sie unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen muss. Änderungsanträge sind bis zu zwei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung möglich.
(8) Anträge zur Änderung der Satzung sind mit der Einladung zu versenden.
(9) Abstimmungen sind offen durchzuführen.

(10) Personenwahlen sind immer geheim zu vollziehen. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, welche die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Im dritten Wahlgang ist die Person gewählt, welche die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Nach dem dritten Wahlgang wird das Verfahren neu eröffnet. Falls im 3. Wahlgang des 2. Wahlverfahrens kein*e Kandidat*in die erforderliche Stimmzahl erhält, gibt es zusätzlich einen 4. Wahlgang. Im 4. Wahlgang kann nur noch die Person antreten, die im 3. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer im 4. Wahlgang erneut antreten darf. Im 4. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der Stimmen erhält.

§ 6 Vorstand

(1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbands im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt die GRÜNE JUGEND Bielefeld nach außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreis Bielefeld.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, einem*einer Schatzmeister*in, die*der politische Geschäftsführer*in und bis zu vier Beisitzer*innen.

(3) Die Sprecher*innen, die*der Schatzmeister*in und die*der politische Geschäftsführer*in bilden zusammen den geschäftsführenden Kreisvorstand. Die Sprecher*innen, der geschäftsführende Kreisvorstand sowie der Kreisvorstand insgesamt müssen mindestens zur Hälfte aus FINTA* bestehen.

(4) Der Vorstand ist auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Kreisvorstands.

(5) Eine Wiederwahl ist möglich. Ab einer möglichen Wiederwahl nach zwei regulären Amtszeiten im geschäftsführenden Vorstand in Folge benötigt der*die Kandidat*in mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(6) Bei Ende der Amtszeit oder vorzeitigem Rücktritt ist der Vorstand oder das einzelne Vorstandsmitglied verpflichtet, einen politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht abzulegen. Diese Berichte werden vorgestellt auf der Mitgliederversammlung, auf welcher eine Nachwahl des Platzes bzw. der Plätze stattfindet.

(7) Die Vorstandssitzungen des Vorstands der GRÜNEN JUGEND Bielefeld sind grundsätzlich öffentlich.

§ 7 Arbeitskreise

(1) Ein Arbeitskreis (AK) ist eine mit der Bearbeitung eines bestimmten Sachthemas bzw. Aufgabenbereichs beauftragte Gruppe.
(2) Die Anzahl der Mitglieder und interessierten Nichtmitglieder, die in einem AK mitwirken ist unbegrenzt.
(3) Bildung und Auflösung von AKs erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
(4) Es wird eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Anzahl an koordinierenden Personen bestimmt. Diese ist/sind die verantwortliche/n Ansprechperson/en eines AKs und berichten regelmäßig über die Arbeit des AKs.

§ 8 Social-Media-Team

(1) Die GRÜNE JUGEND Bielefeld hat ein Social-Media Team. Der Tätigkeitsbereich des Social-Media Teams ist im Social-Media Statut der GRÜNEN JUGNED Bielfeld festgelegt. Das Social-Media Statut ist Teil der Satzung.
(2) Das Social-Media Team der GRÜNEN JUGEND Bielefeld wird grundsätzlich auf ein Jahr auf der ersten Mitgliederversammlung des Jahres gewählt. Bei Nachwahl eines Postens aufgrund des Rücktritts eine*r oder mehrerer Mitglieder läuft die Amtszeit der nachgewählten Person nur bis zur kompletten regulären Neuwahl.
(3) Eine Wiederwahl ist möglich.
(4) Das Social-Media-Team besteht aus vier Personen.

§ 9 Delegierte

(1) Die GRÜNE JUGEND Bielefeld hat einen ordentlichen und einen stellvertretenden Sitz im Bielefelder Jugendring.
(2) Die GRÜNE JUGEND Bielefeld hat einen Sitz in der Personalentwicklungskomission von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bielefeld.
(3) Die Delegationen der GRÜNEN JUGEND Bielefeld werden grundsätzlich auf ein Jahr gewählt, bei Nachwahl eines Postens aufgrund des Rücktritts eine*r oder mehrerer Delegierte*n läuft die Amtszeit der nachgewählten Person nur bis zur kompletten regulären Neuwahl.
(4) Eine Ausnahme von der Regelung in §9 Absatz (3) bildet der Sitz in der Personalentwicklungskommission von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Bielefeld. Dieser wird grundsätzlich auf zwei Jahre gewählt.
(5) Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Awareness-Team

(1) Die GRÜNE JUGEND Bielefeld hat ein Awareness-Team. Der Tätigkeitsbereich des Awareness-Teams ist im Awareness Statut der GRÜNEN JUGEND Bielfeld festgelegt.
(2) Das Awareness-Team der GRÜNEN JUGEND Bielefeld wird grundsätzlich auf ein Jahr auf der ersten Mitgliederversammlung des Jahres gewählt. Bei Nachwahl eines Postens aufgrund des Rücktritts eine*r oder mehrerer Mitglieder läuft die Amtszeit der nachgewählten Person nur bis zur kompletten regulären Neuwahl.
(3) Eine einmalige Wiederwahl ist mit einer einfachen Mehrheit möglich.
(4) Das Awareness-Team besteht aus vier Personen.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Finanzordnung, das Social-Media-Statut, das FINTA*-Statut und das Awareness-Statut der GRÜNEN JUGEND Bielefeld sind Bestandteil dieser Satzung.

§12 Auflösung

(1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
(2) Das Restvermögen fällt dann, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, dem Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu, mit der Auflage, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde zuletzt am 21.09.2023 geändert. Mit Beschluss der Satzung tritt diese in der geänderten Fassung in Kraft.

Finanzordnung GRÜNE JUGEND Bielefeld

Stand: 21.09.2023

§ 1 Rechenschaftsbericht

(1) Der Kreisvorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen nach Abrechnung des Geschäftsjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen des Gesetzes öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht wird von der*dem Kreisschatzmeister*in unterzeichnet.
(2) Der gesamte Kreisvorstand ist für die Einhaltung des von der Kreismitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans verantwortlich. Die*der Kreisschatzmeister*in ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung verantwortlich.

§ 2 Rechnungsprüfung

(1) Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen, für die Dauer von einem Jahr. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.
(2) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Bielefeld befinden. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht an der Erstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts teilgenommen haben.
(3) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Kreismitgliederversammlung in Textform und stellen den Antrag auf Entlastung des Kreisvorstands in Finanzangelegenheiten.

§ 3 Haushalt

(1) Die*der Kreisschatzmeister*in entwirft den Haushaltsplan und legt ihn dem Kreisvorstand zur Beschlusslage vor. Über die Annahme des Haushaltsplans entscheidet die Kreismitgliederversammlung.
(2) Buchungen erfolgen grundsätzlich nur nach Geldfluss, allerdings sind am Jahresende die entsprechenden Periodenabgrenzungen vorzunehmen.
(3) Über Erstattungsanträge entscheidet der Kreisvorstand.
(4) Zeichnungsberechtigt für die Finanzangelegenheiten sind die Sprecher*innen, die*der Kreisschatzmeister*in und die*der Politische Geschäftsführer*in.

§4 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende Vorstand.

Social-Media Statut der GRÜNEN JUGEND Bielefeld

Stand: 21.09.2023

Präambel

Dieses Statut regelt Angelegenheiten des Social-Media Teams der GRÜNEN JUGEND Bielefeld. Das Social-Media Team ist den Grundsätzen der Satzung verpflichtet. Es dient schwerpunktmäßig der Organisation und Umsetzung des Social-Media Auftritts der GRÜNEN JUGEND Bielefeld auf den verschiedenen Social-Media-Kanälen.

§1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Bei den zu verwaltenden Social-Media-Kanälen handelt es sich um die folgenden:

a. Instagram (@gruenejugendbielefeld)
b. Facebook (@GrüneJugendBielefeld)
c. Twitter (@gjbielefeld)

(2) Das Social-Media Team wird regulär auf der ersten Mitgliederversammlung des Jahres gewählt.

(3) Das Social-Media Team vertritt die Interessen der GRÜNE JUGEND Bielefeld gegenüber der Öffentlichkeit und koordiniert die Beitragserscheinung.

§2 Social-Media Team

(1) Das Social-Media Team setzt sich quotiert aus vier gewählten Teammitgliedern zusammen, darunter maximal zwei Mitglied(er) des Vorstandes.

(2) Alle Mitglieder der Social-Media Team sind gleichberechtigt. Zuständigkeiten regelt das Social-Media Team intern.

(3) Das Social-Media Team übernimmt das Erstellen, Sammeln und Zusammenstellen sowie das Überarbeiten der Beiträge. Das Social-Media Team kann im Ausnahmefall in Absprache mit dem Vorstand Zuständigkeiten an externe Personen übertragen.

§3 Autonomie

(1) Die Social-Media Team ist in der inhaltlichen Ausrichtung nicht vom Vorstand abhängig. Sie ist den Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Bielefeld zur Rechenschaft verpflichtet.

(2) Das Social-Media Team verpflichtet sich regelmäßig Posts oder Stories zu veröffentlichen, dies geht mit dem Erscheinen bei Veranstaltungen und anderweitigen Treffen der GRÜNEN JUGEND Bielefeld, sowie der Landes- und Bundesebene einher.
(3) Dem Social-Media Team wird Eigenständigkeit im Rahmen der Satzung gewährt.
(4) Die Sprecher*innen der GRÜNE JUGEND Bielefeld sind über die Aktivitäten des Social-Media Teams vor Erscheinung von Beiträgen in Kenntnis zu setzen. Sie verfügen über ein Veto-Recht, um ihrer in §7 Abs. 3 S. 1 der Satzung der GRÜNE JUGEND Bielefeld festgelegten Verantwortlichkeit nachgehen zu können.
(5) In Streitfällen entscheidet die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bielefeld.
(6) Das Social-Media Team hält sich mit ihren Positionen an die Linie der GRÜNEN JUGEND.

§4 Abwahl

(1) Die Mitglieder des Social-Media Teams können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn der Antrag dazu eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt wurde.
(2) Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl wählt die Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des gesamten Social-Media Teams.

§5 Inkrafttreten

(1) Dieses Statut tritt in Kraft, sobald die Mehrheit einer MV dieses beschließt.
(2) Änderungen zu diesem Statut können mit einfacher Mehrheit auf jeder MV beschlossen werden und treten, wenn nicht ausdrücklich anders beschlossen, sofort in Kraft.
(3) Erstmals eingesetzt und auch gewählt wird das Social-Media Team allerdings in der Mitgliederversammlung am 24.05.2022.

FINTA*-Statut der GRÜNEN JUGEND Bielefeld

Stand: 21.09.2023

FINTA* = Frauen, intergeschlechtliche, nicht-binäre, trans* und agender-Menschen
Inter-, nicht-binäre, trans* und agender-Menschen werden aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität diskriminiert. Durch die explizite Erwähnung dieser Personengruppen in unserer Satzung wirken wir so der Unsichtbarmachung dieser Menschen entgegen.

§1 Mindestquotierung

(1) Delegiertenplätze der GRÜNE JUGEND Bielefeld sind mindestens zur Hälfte mit FINTA* zu besetzen. Dieses Vorgehen wird Quotierung genannt. Plätze können nur von nicht-FINTA* besetzt werden, wenn zuvor mindestens genauso viele FINTA* gewählt wurden. Die Plätze werden FINTA*plätze bzw. offene Plätze genannt.
(2) Steht bei Ämtern nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser grundsätzlich bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer FINTA* zu besetzen. Wiederwahl ist möglich, insofern keine anderen Kandidaturen vorliegen.
(3) Stellvertreter*innen oder Ersatzdelegierte sind so zu wählen, dass sie in Verbindung mit den ordentlichen Plätzen quotiert zu wählen sind.
(4) Über die „Öffnung" von offenen Plätzen für den Fall, dass die Mindestquotierung nicht eingehalten wird, kann das FINTA*-Forum entscheiden.

§2 FINTA*Forum

(1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden Stimmberechtigten, weiblichen* Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen, ob sie ein FINTA*-Forum abhalten wollen. Die FINTA* beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des FINTA*-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Die Organisator*innen sind für ein Parallelprogramm für alle, die nicht am FINTA*-Forum teilnehmen, verantwortlich. Das FINTA*-Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums. Auf dem FINTA*-Forum können die FINTA*:

a. über die Öffnung von offenen Plätzen für nicqht-quotierte Kandidaten entscheiden, so- weit vorher zu besetzende FINTA*plätze nicht besetzt werden konnten,
b. ein FINTA*-Votum beschließen,
c. ein FINTA*-Veto aussprechen.

(2) FINTA*Votum/ FINTA*Veto:

a. Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FINTA* berühren oder von denen FINTA* besonders betroffen sind, hat das FINTA*-Forum die Möglichkeit vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung durchzuführen. Es können FINTA*-Vota oder FINTA*-Vetos beschlossen werden. Ein FINTA*Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit einfacher Mehrheit der FINTA* getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FINTA*-Votums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das FINTA*-Veto aufschiebende Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes FINTA*-Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

§3 Redelisten

Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von FINTA* auf die Hälfte der Redebeiträge gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten. Dabei sind Erstmeldungen innerhalb der jeweiligen Redelisten vorzuziehen. Gibt es keine quotierten Redebeiträge mehr, kann die Redeleitung auch unquotierte Redebeiträge dran- nehmen. Dies kann per Geschäftsordnungsantrag verhindert werden, über den die anwesenden FINTA*-Personen abstimmen. Die Diskussionsleitung sollte mindestens zur Hälfte von FINTA* übernommen werden. Einbringungs- und Gegenreden sind unabhängig von dem gewählten Verfahren zu ermöglichen.

§4 Politische Weiterbildung

Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNE JUGEND Bielefeld einen hohen Stellenwert. Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass FINTA* mindestens die Hälfte der Teilnehmer*innen aus- machen. Um dies zu gewährleisten, wird bei Seminaren und

Veranstaltungen, bei denen mehrere Termine zur Auswahl stehen, der Termin ausgewählt, bei dem mehr FINTA*-Personen zugesagt haben. Dies tritt nur in Kraft, wenn bei diesem Termin mind. die Hälfte aller Personen können, die zu einem der zur Auswahl stehenden Terminen zugesagt haben. Falls ein Auswahlverfahren notwendig ist, werden FINTA* bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND, z.B. bei Seminaren oder Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, mindestens so viele weibliche* wie nicht weibliche Referent*innen einzuladen.

Awareness-Statut der GRÜNEN JUGEND Bielefeld

Stand: 18.11.2023

§1 Verhaltenskodex

(1) Die Grüne Jugend Bielefeld versteht sich als Raum des respektvollen Miteinanders.
(2) Wir respektieren die Meinungen anderer und schaffen ein Klima des freien Austauschs.
(3) Bei jeder zwischenmenschlichen Begegnung sehen wir von Beleidigungen, Diffamierungen und Anfeindungen jeglicher Art ab. Personen- oder gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit hat in der Grünen Jugend Bielefeld keinen Platz.
(4) Diese Verhaltensmaximen gelten im politischen und gesellschaftlichen Wirkungsbereich der Grünen Jugend Bielefeld on- und offline.

§2 Awareness-Team

(1) Die Mitgliederversammlung der Grünen Jugend Bielefeld wählt jährlich auf der ersten MV ein Awareness-Team.
(2) Das Awareness-Team besteht aus vier Personen, davon mindestens zwei FINTA*-Personen und einer Vorstandsperson.
(3) Die Mitglieder des Awareness-Teams werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Mitglieder des Awareness-Teams können in gleicher Weise abgewählt werden, wenn dies nach den Regeln der Satzung beantragt wurde.
(4) Eine einmalige Wiederwahl ist mit einer einfachen Mehrheit möglich.

§3 Aufgabenbereich

(1) Die Mitglieder des Awareness-Teams sind Ansprechpartner*innen für alle Mitglieder der Grünen Jugend Bielefeld und Besucher*innen von Veranstaltungen der Grünen Jugend Bielefeld für jegliche Art von Problemen, die im Rahmen der Aktivitäten der Grünen Jugend Bielefeld auftreten. Sie achten auf einen respektvollen Umgang im Sinne des Verhaltenskodex. Weiterhin sind sie Ansprechpartner*innen bei zwischenmenschlichen Konflikten der Teilnehmer*innen.
(2) In Konfliktfällen soll das Awareness-Team für Verständigung zwischen den Betroffenen sorgen und auf eine einvernehmliche Lösung des Konflikts hinwirken.

(3) Die Mitglieder des Awareness-Teams behandeln alle Angelegenheiten, auch gegenüber den anderen Mitgliedern des Awareness-Teams streng vertraulich. Dritte werden nur im Einvernehmen mit der hilfesuchenden Person einbezogen.
(4) Wenn das Awareness-Team grundsätzlich Defizite im Umgang mit bestimmten Themen in der Gruppe oder bei Einzelnen feststellt, wirkt es auf die Durchführung eines Workshops zu der Thematik hin.
(5) Wenn dauerhaft keine Lösung eines Konflikts möglich ist, informiert das Awareness-Team den Vorstand oder ein anderes zuständiges Gremium der Grünen Jugend.